

Strompreise für die Ersatzversorgung und Ersatzbelieferung mit elektrischer Energie ab dem 01.11.2022 in Glückstadt

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (Strom und Gas) zu transparenten Preisen sicherzustellen.

Gemäß § 38 EnWG i. V. m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung versorgen wir Sie in Gebieten, in denen die Stadtwerke Glückstadt GmbH gem. § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, daher im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung, wenn:

- vom Anschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.

Der Kunde hat die Möglichkeit bei der Belieferung mit elektrischer Energie zwischen dem **Tarif E Ersatzversorgung** und dem **Tarif Z Ersatzversorgung** zu wählen. Dabei ist die Beschaffung der erforderlichen Messeinrichtungen und die Einrichtung des entsprechenden Zählerplatzes beim Kunden zeitlich zu berücksichtigen.

Die bei einem Tarifwechsel anfallenden Aufwendungen, z.B. durch Zählerwechsel, sind vom Kunden gemäß der Ergänzenden Bedingungen zur NAV zu tragen. Die Stadtwerke beraten auf Wunsch des Kunden über die wirtschaftlich vorteilhafte Auswahl der Tarife.

Tarif E (Einfachtarif) Ersatzversorgung

Gültig ab 01.11.2022

Allgemeiner Preis der Ersatzversorgung Tarif E (Einfachtarif) Ersatzversorgung				
	Euro netto	Euro brutto	Cent netto	Cent brutto
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	42,00	49,98		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat	3,50	4,17		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			45,056	53,62
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen				
In Ihrem Endpreis brutto ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 19% enthalten.				
In den Netto-Endpreis fließen ein:				
			Euro / Jahr	Cent / kWh
				2,050
				1,320
				0,000
				0,378
				0,437
				0,419
				0,003
Als Entgelt des Netzbetreibers fließen ein:				
				8,420
			50,00	
			11,25	
			61,25	13,027
Rechnerisch ergibt sich damit als Versorgeranteil für die vom Ersatzversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):				
			-19,25	
				32,029
				20,01

Tarif Z (Zweizeitentarif) Ersatzversorgung

Für die Anwendung des Zweizeitentarifs sind ein Zweitarif-Zähler und ein Schaltgerät erforderlich. NT-Verbrauch („NT“ = Niedertarif) ist die vom Kunden in einer Ablesperiode während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh.

Die Schwachlastzeit dauert zusammenhängend 10 Stunden, innerhalb der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in den Kalendermonaten Januar, Februar, März, Oktober, November, Dezember. In den Kalendermonaten April, Mai, Juni, Juli, August, September dauert die Schwachlastzeit zusammenhängend 11 Stunden, innerhalb der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. HT-Verbrauch („HT“ = Hochtarif) ist die vom Kunden in einer Ablesperiode außerhalb der NT-Zeit bezogene elektrische Arbeit in kWh.

Gültig ab 01.11.2022

Allgemeiner Preis der Ersatzversorgung Tarif Z (Zweitarif) Ersatzversorgung				
	Euro netto	Euro brutto	Cent netto	Cent brutto
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	54,00	64,26		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat	4,50	5,36		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde HT			45,703	54,39
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde NT			42,308	50,35
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen				
In Ihrem Endpreis brutto ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 19% enthalten.				
In den Netto-Endpreis fließen ein:				
		Euro / Jahr	Cent / kWh	
Stromsteuer (gesetzlicher Regelsatz)			2,050	
Konzessionsabgabe HT			1,320	
Konzessionsabgabe NT			0,610	
Umlage nach Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)			0,000	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz			0,378	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung			0,437	
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes			0,419	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten			0,003	
Als Entgelt des Netzbetreibers fließen ein:				
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde			8,420	
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz		50,00		
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)		12,50		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen HT:		62,50	13,027	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen NT:			12,317	
Rechnerisch ergibt sich damit als Versorgeranteil für die vom Ersatzversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr		-8,50		
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde HT			32,676	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde NT			29,991	
Kalkulatorisch berücksichtigte Beschaffungskosten laut § 38 Abs. 2 S. 2 EnWG			20,01	

Bei Einsatz eines Stromwandlersatzes in den Tarifen E Ersatzversorgung und Z Ersatzversorgung erhöht sich der jeweilige Grundpreis um 45,00 EUR/Jahr netto (53,55 EUR/Jahr brutto) sowie der verbrauchsunabhängige Grund- und Abrechnungspreis Netz um 30,00 € netto, bei Einsatz einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 MsbG erhöht sich der Grundpreis sowie der verbrauchsunabhängige Grund- und Abrechnungspreis Netz entsprechend der Mehrkosten zu einem Wechsel- und Drehstromzähler (Ein- oder Zweitarif) des Messstellenbetreibers (diese Kosten finden Sie hier: <https://www.stadtwerke-glueckstadt.de/strom/netzinformationen/veroeffentlichungspflichten/>). Diese Veränderungen beeinflussen die oben genannten Salden der einfließenden Kostenbelastungen sowie die Grundversorgeranteile für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen entsprechend.

Die Konzessionsabgabe beträgt für den HT-Verbrauch bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh sowie für den NT-Verbrauch 0,61 ct/kWh und ändern die oben genannten Salden der einfließenden Kostenbelastungen sowie die Grundversorgeranteile für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen entsprechend.

Ergänzend wird auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) StromGVV auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) hingewiesen.

Als Kunde können Sie sich mit Fragen zu Energieliefervertragsverhältnissen wenden an:

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn,
Verbraucherservice**

Postfach 8001
53105 Bonn

Telefon: 030 22480-500 Montag - Freitag von 09:00 bis 15:00 Uhr oder 01805 101000 Bundesweites Infotelefon (Festnetz 14 Ct/Min.; Mobilfunkpreise maximal 42 Ct/Min.)

Telefax: 030 22480-323

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Internet: www.bundesnetzagentur.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Stadtwerke Glückstadt GmbH und Ihnen über den Gegenstand dieses Vertrages können Sie als Kunde, soweit die Stadtwerke Glückstadt GmbH Ihre zugrundeliegende Beschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der Stadtwerke Glückstadt GmbH beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstr. 133
10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0

Telefax: 030 2757240-69

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

anrufen. Sollten Sie Verbraucher i.S.d. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein und einen Schlichtungsantrag unter den vorgenannten Voraussetzungen bei der Schlichtungsstelle Energie stellen, ist die Stadtwerke Glückstadt GmbH zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Das Recht des Kunden oder der Stadtwerke Glückstadt GmbH, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Sofern wegen eines Anspruchs, der durch ein Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken.

Grundsätzlich dauern Ersatzversorgung sowie Ersatzbelieferung bis zu drei Monate. Nach deren Ablauf werden Sie durch die Stadtwerke Glückstadt GmbH im Zuge der Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit elektrischer Energie beliefert. Hierüber informieren wir Sie nach Ablauf der Ersatzversorgung bzw. Ersatzbelieferung schriftlich.

Wir empfehlen Ihnen, einen Stromliefervertrag außerhalb der Ersatzversorgung abzuschließen und würden uns freuen, Sie als Kunde/in bei uns begrüßen zu dürfen. Für ein Beratungsgespräch zu unseren Produkten sowie zu Ihren Fragen rund um das Thema Energieversorgung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Glückstadt GmbH